

**V o r l a g e des Rechtsausschusses
zum Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung
(Drucksache Nr. 37/19)**

Der Rechtsausschuss empfiehlt, das Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung in der anliegenden Fassung zu beschließen.

Berichterstatter: Synodaler Weirauch

Anlage:

Synopse des Gesetzes zur Änderung der Kirchengemeindewahlordnung

Kirchengesetz zur Änderung der Kirchengemeindegewahlordnung

Vom...

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung der Kirchengemeindegewahlordnung

Die Kirchengemeindegewahlordnung vom 24. November 2012 (ABl. 2013 S. 38), zuletzt geändert am 30. November 2018 (ABl. 2018 S. 377), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Wer aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat, ist nicht wahlberechtigt.“

2. § 4 Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können nur solche Gemeindeglieder gewählt werden, die

1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind,
3. zu Beginn der Amtszeit konfirmiert sind,
4. nicht aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren haben und
5. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2020 in Kraft

Synopse zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag (DS 37/19)	Änderung Rechtsausschuss
<p>Kirchengemeindewahlordnung Vom 24. November 2012 (ABl. 2013, S.38,50), zuletzt geändert am 30. November 2018 (ABl.2018 S. 377)</p>		
<p>§ 2 Wahlrecht</p> <p>(1) Die Mitglieder des Kirchenvorstandes werden von den wahlberechtigten Gemeindemitgliedern in gleicher, freier, allgemeiner, geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt.</p> <p>(2) Wahlberechtigt sind alle Gemeindeglieder, die am Wahltag das 14. Lebensjahr vollendet haben.</p> <p>(3) An der Wahl darf nicht teilnehmen,</p>		

Synopsis zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag (DS 37/19)	Änderung Rechtsausschuss
<p>1. <u>wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.</u></p> <p>2. wer auf Grund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.</p> <p>(4) Der Kirchenvorstand stellt fest, dass ein Wahlhindernis nach Absatz 3 vorliegt und trägt dies in das Wählerverzeichnis ein.</p>	<p><u>(3) An der Wahl darf nicht teilnehmen, wer aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat.</u></p>	<p><u>(3) Wer aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren hat, ist nicht wahlberechtigt.</u></p>
<p>§ 4 Wählbarkeit</p> <p>(1) Zu Mitgliedern des Kirchenvorstands können nur solche wahlberechtigten Gemeindemitglieder gewählt werden, die</p>		

Synopsis zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag (DS 37/19)	Änderung Rechtsausschuss
<p>1. zu Beginn der Amtszeit das 18. Lebensjahr vollendet haben, sofern bei Minderjährigen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber mit einer Kandidatur vorliegt,</p> <p>2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren, in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren einwilligen und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind.</p> <p>Sie sollen konfirmiert sein.</p>	<p><u>Nicht wählbar sind Gemeindemitglieder, denen zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige</u></p>	<p><i>streichen</i></p>

Synopsis zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag (DS 37/19)	Änderung Rechtsausschuss
<p>(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können nur solche <u>wahlberechtigten</u> Gemeindeglieder gewählt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind, 3. zu Beginn der Amtszeit konfirmiert sind 	<p><u>Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Absatz 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.</u></p> <p>(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können nur solche <u>wählbaren</u> Gemeindeglieder gewählt werden, die</p>	<p>(1a) Zu Jugendmitgliedern im Kirchenvorstand können nur solche Gemeindeglieder gewählt werden, die</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zu Beginn der Amtszeit das 14. Lebensjahr, aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben, 2. sich schriftlich bereit erklärt haben, für das Amt zu kandidieren und bereit sind, das Versprechen nach Artikel 13 Absatz 6 der Kirchenordnung abzulegen sowie erklärt haben, ob und bei welchem kirchlichen Arbeitgeber sie beschäftigt sind, 3. zu Beginn der Amtszeit konfirmiert sind,

Synopsis zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag (DS 37/19)	Änderung Rechtsausschuss
<p>und</p> <p>4. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt.</p> <p>(2) Nicht gewählt werden dürfen:</p> <p>1. Gemeindemitglieder, die im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses zur Kirchengemeinde tätig sind.</p> <p>2. Gemeindemitglieder, die als Mitarbeitende anderer kirchlicher Einrichtungen in der Kirchengemeinde im Umfang eines mehr als geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses tätig sind.</p>		<p>4. <u>nicht aufgrund der Bestimmungen eines Kirchengesetzes das Wahlrecht verloren haben und</u></p> <p>5. bei denen das schriftliche Einverständnis der Sorgerechtsinhaber in eine Verarbeitung der erforderlichen personenbezogenen Daten für das Wahlverfahren sowie zur Mitarbeit im Kirchenvorstand als Jugendmitglied vorliegt.</p>

Synopse zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag (DS 37/19)	Änderung Rechtsausschuss
<p>3. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern sowie deren Kinder.</p> <p>4. Ruhestandspfarrerinnen oder Ruhestandspfarrer, die zuvor Gemeindepfarrerin oder Gemeindepfarrer in derselben Kirchengemeinde waren, sowie deren Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner.</p> <p>5. Gemeindemitglieder, denen innerhalb der letzten sechs Jahre ihr Amt wegen groben Verstoßes gegen ihre Pflichten als Kirchenvorsteherin oder Kirchenvorsteher aberkannt worden ist (§ 51 KGO).</p> <p>(3) Nicht gewählt werden sollen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. ordinierte Gemeindemitglieder. 2. Ehepartnerinnen oder Ehepartner oder 		

Synopse zur Kirchengemeindewahlordnung (KGWO)		
Geltendes Recht	Änderungsvorschlag (DS 37/19)	Änderung Rechtsausschuss
<p>nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz verbundene Partnerinnen oder Partner von Personen, die aufgrund eines Beschäftigungsverhältnisses im Sinne von Absatz 2 Nummer 1 zur Kirchengemeinde tätig sind.</p> <p>(4) Dem Kirchenvorstand sollen nicht gleichzeitig angehören: Ehegatten, Partnerinnen und Partner eingetragener Lebenspartnerschaften, Geschwister, Stiefgeschwister, Eltern und Kinder, Stiefeltern und Stiefkinder, Schwiegereltern und Schwiegerkinder.</p> <p>(5) Der Dekanatssynodalvorstand kann auf Antrag des Benennungsausschusses oder des Kirchenvorstandes in begründeten Einzelfällen von der Vorschrift der Absätze 3 und 4 Ausnahmen bewilligen. Der Dekanatssynodalvorstand entscheidet endgültig.</p>		